

# Betriebsvereinbarung gegen Gewalt und Missbrauch

## Präambel

Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip unseres Handelns. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Personen steht im Vordergrund. Gelingt deren Schutz in allen kirchlichen Institutionen, sind damit auch der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schutz der Einrichtung vor Pauschalverdächtigungen und Vertrauensverlust gegeben. Grundsätzlich braucht es eine Kultur der Achtsamkeit, der konstruktiven Auseinandersetzung und Intervention, eine „Kultur des Hinschauens“. Der Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen<sup>1</sup> sowie abhängigen Personen<sup>2</sup> kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeitenden ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Daher ist jede Form von physischer, psychischer, sexualisierter oder spiritueller Gewalt an anderen Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.

## 1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, für die der Betriebsrat „Diözese Innsbruck“ oder der Betriebsrat „Caritas“ zuständig sind.

## 2. Zielsetzungen

Ziel der folgenden Vereinbarung ist es, einen sensiblen, achtsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit besonders schutzbedürftigen und abhängigen Personen zu fördern sowie Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Eine grundsätzliche Sensibilität und positive Grundhaltung in der Beziehungsgestaltung, die von Respekt und Wertschätzung getragen ist, wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingefordert. Das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch unterstützt die Mitarbeitenden bei der Erreichung dieser Zielsetzungen.

## 3. Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Anstellungsvoraussetzungen

- 3.1** Bei Anstellung einer neuen Mitarbeiterin/eines neuen Mitarbeiters muss die Dienstgeberin die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung gem. §10 Abs. 1 Strafregistergesetz und die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gem. §10 Abs. 1a und die Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz verlangen.
- 3.2** Für Personen, deren künftige Tätigkeit in erheblichem Ausmaß in der Arbeit mit besonders schutzbedürftigen oder abhängigen Personen liegt, wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten empfohlen, die Einschätzung von Bezugspersonen aus dem Umfeld der Kandidatinnen und Kandidaten einzuholen (s. Rahmenordnung, Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). *In Bewerbungs- bzw. Auswahlgesprächen wird das Thema Gewaltschutz thematisiert und bisherige Präventionserfahrungen können angesprochen werden.*

**3.3** Von allen Mitarbeitenden kann überdies in regelmäßigen Abständen (mindestens 2 Jahre) die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge sowie Pflege und Betreuung verlangt werden. Etwaige Kosten für die Beschaffung dieser Bescheinigung trägt die Dienstgeberin, die Zeit für die Beschaffung der Bescheinigung gilt als Arbeitszeit.

#### **3.4. Verpflichtungserklärung**

Mit der Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ gibt die Diözese Innsbruck einen sicheren und verlässlichen Rahmen für einen wertschätzenden und grenzachtenden Umgang mit besonders schutzbedürftigen und abhängigen Menschen sowie untereinander vor. Die Verpflichtungserklärung wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben.

#### **3.5. Präventionsschulungen**

Um Mitarbeitende für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren und ihnen Handlungskompetenz sowie Wissen zu diözesanen Anlaufstellen zu vermitteln, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, die Basisschulung Gewaltprävention zu absolvieren. Der Besuch weiterer Schulungen orientiert sich am Aufgabenbereich und der Leitungsverantwortung.

### **4. Umgang mit besonders schutzbedürftigen und abhängigen Personen**

Die katholische Kirche in Österreich fordert die Rechte von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen sowie abhängigen Personen. Darum sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit zu folgendem Umgang mit besonders schutzbedürftigen und abhängigen Personen verpflichtet:

- mit Respekt, Wertschätzung und Verantwortung begegnen
- sie als eigenständige, schutzwürdige Persönlichkeiten sowie selbstständige Träger von Rechten anzuerkennen
- ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen versuchen
- mit ihnen kooperativ, respektvoll und verantwortungsbewusst zu arbeiten
- sich mit ihnen so zu befassen, dass ihre Fähigkeiten, Talente und Kompetenzen gefördert werden
- ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen
- sie bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, angemessen einzubinden
- sie vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch (körperlich, psychisch, sexuell, spirituell) bestmöglich zu schützen
- jegliche Form von Gewalt und Missbrauch (körperlich, psychisch, sexuell, spirituell) an, vor oder mit ihnen zu unterlassen
- ihr Recht am eigenen Bild zu wahren

### **5. Vorgehensweise bei Verdacht auf Gewalt und Missbrauch**

- 5.1** Bei Verdacht auf und bei Beobachtungen von Gewalt und Übergriffen oder wenn Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene oder abhängige Personen sich anvertrauen, sind Mitarbeitende zunächst angehalten, sich an die unabhängige diözesane Ombudsstelle für Betroffene von Gewalt und sexuellem Missbrauch, das diözesane Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch oder an eine andere geeignete Beratungseinrichtung zu wenden (z. B. Kinderschutzzentrum, Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, KIZ Tirol, Gewaltschutzzentrum Tirol, Mannsbilder), um sich beraten zu lassen.
- 5.2** Erhärtet sich der Verdacht im Zuge der Beratung, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich bei der unabhängigen diözesanen Ombudsstelle zu melden – auch dann, wenn schon eine Anzeige oder Meldung bei anderen Stellen gemacht worden ist. Die Meldung kann direkt oder über die/den Vorgesetzte:n gemacht werden, welche:r die Meldung unverzüglich an die unabhängige diözesane Ombudsstelle weiterleitet. Diese behandelt jede Meldung vertraulich und informiert bei einem begründeten Verdacht und mit Einverständnis der betroffenen Personen die diözesane Kommission für Betroffene von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt.
- 5.3** Nach Prüfung des Sachverhalts berichtet die diözesane Kommission dem Diözesanbischof und dem Generalvikar bzw. der/dem Ordensobere:n über die Meldung. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine:n hauptamtliche:n Mitarbeiter:in, informiert der Generalvikar unverzüglich die/den dienstrechtlich verantwortliche:n Vorgesetzte:n und den zuständigen Betriebsrat.
- 5.4** Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, ist eine gegebenenfalls ausgesprochene Dienstfreistellung aufzuheben und es sind nötigenfalls Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes der/des Beschuldigten zu setzen.
- 5.5** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Verdacht oder eine Beobachtung an die diözesane Ombudsstelle melden, sind vor ungerechtfertigten Anschuldigungen und Diffamierung zu schützen. Das bedeutet, dass der/dem Mitarbeiter:in auf persönlichen Wunsch hin eine Rechtsberatung durch die Diözese Innsbruck organisiert und die Kosten für Rechtsvertretung sowie ein etwaiges Gerichtsverfahren von ihr übernommen werden (Fürsorgepflicht der Dienstgeberin). Hauptamtlichen Mitarbeitenden darf aus der Tatsache der Meldung eines Verdachts oder einer Beobachtung kein beruflicher Nachteil entstehen.

## 6. Datenschutz

- 6.1** Die von der diözesanen Ombudsstelle für Betroffene von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche bzw. von der diözesanen Kommission für Betroffene von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt erfassten Daten werden ausschließlich auf verschlüsselten Datenträgern (USB, externe Festplatten) gespeichert. Für die Speicherung und Sicherung der Daten sind einzig die diözesane Ombudsstelle bzw. die diözesane Kommission zuständig.
- 6.2** Um einen Datenverlust zu vermeiden, werden die Daten regelmäßig auf verschlüsselten Sicherungsdatenträgern gespeichert und diese Datenträger werden in gesicherten Tresoren (besonders versperrten Schränken) aufbewahrt.
- 6.3** Dokumentationen mit personenbezogenen Daten sind eingeschrieben per Post bzw. über gesicherte Datenleitungen zu versenden.
- 6.4** Die diözesane Mailadresse darf als Posteingang und zur Versendung datenschutzrechtlich unbedenklicher Mails verwendet werden.
- 6.5** Die Mitarbeitenden der diözesanen Ombudsstelle und der diözesanen Kommission müssen eine Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz unterschreiben. Zudem sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSG, DSGVO, kirchliche Datenschutzverordnung) sowie die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und die Vorgehensweise laut Rahmenordnung für die katholische Kirche „Die Wahrheit wird euch frei machen“, einzuhalten.

## 7. Schiedsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Betriebsvereinbarung wird eine Schiedsstelle errichtet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Leiter:in der diözesanen Kommission, Generalvikar, Leiter:in Zentraler Dienst Personal der Diözese Innsbruck sowie zwei Mitglieder des Betriebsrates der Diözese Innsbruck, wenn die Angelegenheit eine diözesane Mitarbeiterin oder einen diözesanen Mitarbeiter betrifft
- Leiter:in der diözesanen Kommission, Generalvikar, Caritasdirektor:in sowie zwei Mitglieder des Betriebsrates der Caritas, wenn die Angelegenheit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Caritas betrifft.

Die/der Vorsitzende dieser Schiedsstelle ist die/der Leiter:in der diözesanen Kommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## 8. Gültigkeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.07.2024 auf unbefristete Zeit in Kraft und wird auf Antrag evaluiert und nötigenfalls angepasst.

**Für die Dienstgeberin**

Mag. Roland Buemberger  
Generalvikar

**Für den Betriebsrat**  
**Bischöfliches Ordinariat**

Stefan Kindler  
Betriebsratsvorsitzender

**Für den Betriebsrat**  
**Caritas**

Mag. Michael Glaser  
Betriebsratsvorsitzer

## Ad 1: Besonders schutzbedürftige Personen

### Minderjährige Personen

Minderjährige sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.

### Schutzbedürftige volljährige Personen

Sind Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Fähigkeit zu verstehen und zu wollen durch Krankheit, durch physische oder psychische Beeinträchtigung eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, einer Schädigung Widerstand zu leisten bzw. die eigenen Interessen zu schützen.

## Ad 2: Abhängige Personen

Abhängig sind Personen dann, wenn sie in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen oder sich in einem Machtungleichgewicht bewegen. Jedes Autoritäts- bzw. Arbeitsverhältnis ist potenziell geeignet, um Personen einer physischen oder psychischen Gewalt auszusetzen.

Ein Machtungleichgewicht besteht insbesondere bei: Arbeitsverhältnissen; Ausbildungsverhältnissen; direkten pastoralen Beziehungen (z. B. Beichte, geistliche Begleitung); Aufsichtsverhältnissen; Betreuungsverhältnissen (z. B. Seniorennachmittag, Flüchtlingsbetreuung ...); pflegerischem oder therapeutischem Umgang mit Personen (z. B. Pflegeheim, Altersheim, Ordensspitäler ...)